

Zum Tod von "Bethli"

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lichst günstige Finanzierung des Neubaues erteilen.

Das Arbeitsamt schliesslich hat in der laufenden Amtsperiode die Sorgen der plötzlich aufgetretenen Arbeitslosigkeit vorbildlich bewältigt. Seit kurzem führt es auch Arbeitseinsätze für ältere Arbeitslose durch.

Zum Tod von «Bethli»

Im 80. Lebensjahr und nach längerem Leiden starb Elisabeth Dunant, besser bekannt als «Bethli». Unter diesem Namen hat die zum Journalismus übergegangene Juristin während vielen Jahren die Frauenseite des Nebelspaltes betreut. Und dieser Name wurde ebenso zu einem Begriff wie derjenige des «Bö». Während der Chefredaktor mit Geist, Witz und höchster Treffsicherheit jegliche Borniertheit in der Politik aufs Korn nahm, visierte die Redaktorin der Frauenseite mit Geist, Witz und höchster Treffsicherheit die Borniertheit so vieler Männer gegenüber der Frau an. Ihr Stil war unverkennbar: gescheit, lebensnah und anschaulich. Gehässig wurde Bethli nie, es regte vielmehr zum Nachdenken und zum Schmunzeln an.

Der mutige Einsatz für das Frauenstimmrecht trug Bethli, wie es in einem Beitrag in der Jubiläumsnummer «99 Jahre Nebelspalter» bekannte, «die wüstesten Briefe ein». In diesem Beitrag beschreibt es auch seine Reaktion auf die Verwirklichung des Frauenstimmrechts: «Als ich an jenem Sonntag das Telephon zur geeigneten Stunde abnahm und das Resultat hörte, sagte ich schlicht ‚Schnidwahr‘ und sank auf den nächsten Stuhl.» Zum Ausgang jener Volksabstimmung hat Bethli auf seine Art — mit Unerschrockenheit und träfer Feder — nicht wenig beigetragen. M. B.

Vermischte Nachrichten

Ein Kugelschreiber wirbt für Frauenrechte

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte hat einen goldfarbenen Kugelschreiber mit seinem Namen versehen lassen und bietet ihn zum Kauf an. Das gediegene Schreibgerät kostet Fr. 3.50 und eignet sich ebenso für die eigene Handtasche wie als kleines Präsent oder Mitbringsel. Es soll nicht nur Geld in die Kasse unseres Dachverbandes bringen, sondern gleichzeitig auch für den Gedanken der Gleichberechtigung werben. Wir werden den Kugelschreiber an unseren nächsten Veranstaltungen verkaufen. Wer diesen Direktverkauf nicht benützen kann, gibt die Bestellung am einfachsten durch Einzahlung des entsprechenden Betrages (Fr. 3.50 pro Kugelschreiber und Fr. —.40 Porto) auf unser Postcheckkonto 80-14151 auf. Bitte vermerken Sie auf der Rückseite die Zahl der gewünschten Kugelschreiber und — gut lesbar — die Adresse, an die sie zu schicken sind.

Initiative für einen wirksamen Mutterschutz

An einer Pressekonferenz in Zürich gab die OFRA (Organisation für die Sache der Frau) ihre Absicht zur Lancierung einer Mutterschutz-Initiative bekannt. Im vorliegenden Entwurf, der noch zusammen mit anderen Frauenorganisationen bereinigt werden soll, wird die vollständige Deckung der Arzt-, Pflege- und Spitalkosten für Mutter und Kind gefordert. Während der ganzen Dauer eines Mutterschaftsurlaubes von 16 Wochen sollen erwerbstätige Mütter Anspruch auf die Bezahlung des vollen Lohnes haben. Jedem Elternteil, der sich der Pflege des Kindes annimmt — Vater oder Mutter — soll das Recht auf einen Elternurlaub von höchstens einem